

CH_VB 83.222 vom 13. Dezember 1983

Bundesverwaltung, 1983-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.222

FR: CH_VB 83.222 du 13 décembre 1983

IT: CH_VB 83.222 del 13 dicembre 1983

Erwägungen

E. 2

Bei unbefugter Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Betäubungsmitteln nach Artikel 19 finden die Strafbestimmungen des Zollgesetzes (SR 631.0) und des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer (SR 641.20) keine Anwendung. Texte de l'initiative du 6 juin 1983 Conformément à l'article 21 septies de la loi sur les rapports entre les conseils, je propose de modifier la loi fédérale du

E. 3

Die Kommission befasste sich am 13. Dezember 1983 mit der parlamentarischen Initiative. Sie beschloss einstimmig und ohne Enthaltung, dem Rat Zustimmung zur Initiative zu beantragen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 1984, der parlamentarischen Initiative von Ständerat Hänsenberger zuzustimmen.

E. 4

Mit der Diskussion über die parlamentarische Initiative von Ständerat Hänsenberger ist eine gesonderte Behandlung der Petition, die das gleiche Ziel verfolgt, nicht mehr notwendig. Die Kommission beantragt daher, die Petition als erfüllt abzuschreiben. Schmid, Berichterstatter: In den Jahren 1983 und 1984 hat die Vereinigte Bundesversammlung von insgesamt neun eingereichten Begnadigungsgesuchen sieben gutgeheissen. Dabei handelte es sich ausschliesslich um Bussen, welche die Eidgenössische Oberzolldirektion wegen illegaler Einfuhr von Betäubungsmitteln ausgesprochen hatte. Diese grosszügige Praxis der Bundesversammlung zeugt vom bestehenden Unbehagen gegenüber der heutigen Praxis bei der Bestrafung von Drogendelinquenten durch die Zollbehörden, denn eine Busse wird vom Parlament nur dann erlassen, wenn es den Vollzug der Strafe als eine unbillige Härte betrachtet. Betäubungsmittel gehören nicht zu den zollfreien Waren und sind nicht von der Umsatzsteuer auf der Wareneinfuhr befreit. Die illegale Einfuhr von Drogen erfüllt daher sowohl den Straftatbestand von Artikel 19 des Betäubungsmittelgesetzes als auch jenen einer Zollübertretung unter Hinterziehung der Warenumsatzsteuer. Wer illegal Drogen in die Schweiz einführt, wird deshalb zunächst vom kantonalen Richter aufgrund der Verletzung des Betäubungsmittelgesetzes mit Gefängnis, in schweren Fällen sogar mit Zuchthaus und einer Busse bis zu 1 Million Franken bestraft, dann aber wegen der illegalen Wareneinfuhr von der Zollverwaltung mit Busse bestraft. Diese, allerdings in Anführungszeichen zu setzende «doppelte» Bestrafung des Täters für die gleiche Handlung wurde von der Begnadigungskommission, die sich vor allem mit solchen Fällen zu befassen hat, zunehmend als unbillig und unzweckmässig empfunden. In ihrem Auftrag reichte deshalb Herr Kollege Hänsenberger eine parlamentarische Initiative ein, die vorsieht, dass bei der illegalen Einfuhr von Drogen ein einziges Strafverfahren nach den Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes

durchgeführt werden soll. Unsere Kommission hat am 13. Dezember vergangenen Jahres die Initiative behandelt und einstimmig gutgeheissen. Sie geht davon aus, dass insbesondere folgende Argumente für die Annahme der parlamentarischen Initiative sprechen: 1. Der administrative Leerlauf für die Einziehung der meist uneinbringlichen Bussen wird beseitigt. 2. Die Resozialisierung des Entlassenen, der oft gegen einen Rückfall zu kämpfen hat und vor einem enormen Schuldenberg steht, wird erheblich erschwert.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative Drogendelikte. «Doppelte» Bestrafung (Hänsenberger) Initiative parlementaire Trafic de stupéfiants. «Double» pénalisation In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung

E. 08

Séance Seduta Geschäftsnummer 83.222 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 15.06.1984 - 08:00 Date Data Seite 305-305 Page Pagina Ref. No 20 012 662 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.